

Die Satzung des Förderverein der KGS - Begau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Katholischen Grundschule Begau".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf - Begau, Ehrenstraße.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein ist beim Amtsgericht Aachen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) die Förderung der Bildung und der Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Katholischen Grundschule Begau durch die Schaffung von Einrichtungen oder deren Bezuschussung, soweit planmäßige Mittel des Schulträgers nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
 - b) die Mitwirkung bei Schulfeiern
 - c) die Unterstützung der Schüler und Schülerinnen bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten)
 - d) die Förderung des Zusammenhalts der Eltern, Lehrer und Schüler der Grundschule, auch der Ehemaligen
 - e) die Unterstützung der Schule bei der Abwicklung des Projektes 'Schule von 08.00 bis 13.00 Uhr'

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt (Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.)
- c) durch Ausschluss (Ausgeschlossen werden kann das Mitglied, das länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz einmaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht genügt. Ausgeschlossen werden kann das Mitglied, das gegen die Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche an den Verein und an sein Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden und sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Beiträge und Mittel

Die zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 31.12. eines Kalenderjahres für das jeweils laufende Schuljahr zu zahlen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Guthaben des Vereins sind über ein Geldinstitut möglichst gewinnbringend zu verwalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang durch den Vorstand zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl der im jeweiligen Geschäftsjahr zu wählenden Mitglieder des Vorstandes nach § 9 (1) der Satzung.
- e) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern je Geschäftsjahr (Wiederwahlen zu d) und e) sind zulässig)
- f) die Festlegung der Beiträge
- g) die Beschlussfassung über Anträge

§ 8 Wahlen und Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung

Bei Beschlussfassung (Wahlen und Abstimmungen) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann durch Zuruf gewählt werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und mindestens zwei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schulleiter

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer.

2. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem stellvertretenden Schulleiter und einem weiteren Vertreter des Lehrerkollegiums. (als Vertreter des Lehrerkollegiums)
- b) drei Beisitzern und drei Stellvertretern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden (als Vertreter der Eltern) Die Stellvertreter rücken in den Beirat nach der Rangfolge ihrer Wahl zu ordentlichen Beisitzern auf, sobald Beisitzer Vorstandsaufgaben übernehmen.
- c) dem Schulpflegschaftsvorsitzenden

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Beirat nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss von einem Viertel aller Mitglieder des Vereins gestellt und unterzeichnet werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten satzungsgemäß durch den Vorstand einzuberufen ist.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins der Schule zur Verfügung gestellt, die es zugunsten der Schüler zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Über die Verwendung hat die Schule der Schulpflegschaft den Nachweis zu führen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.